

## Meldung nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Alle Lebensmittelunternehmen sind nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs der zuständigen Behörde durch die Lebensmittelunternehmer zwecks Eintragung **zu melden**.

Lebensmittelunternehmen sind gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten hat die Meldung **für jeden Betrieb gesondert** zu erfolgen.

Bei Änderung der Daten sollte innerhalb eines Monats eine Aktualisierungsmeldung erfolgen.

Art der Meldung	Anmeldung	Aktualisierung	Abmeldung
<b>Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte</b>			
Name:			
Postleitzahl:		Ort:	
Straße:			
<b>Vornutzung der Betriebsstätte</b>			
<b>Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers</b>			
Name:		Vorname:	
Postleitzahl:		Ort:	
Straße:			
Telefon:		Fax:	
Handy:		E-Mail:	
<b>Betriebsart/Tätigkeit</b> (allgemeine Beschreibung, z.B. Getränkehersteller, Hofladen, Pizza-Service)			
<b>Angaben zum Produktsortiment</b>			
<b>Unterschrift</b>			
Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift.			
----- Ort, Datum		----- Unterschrift Lebensmittelunternehmer	